

Musik

Fachspezifische Ergänzungen zum Leistungskonzept

Grundlagen

Ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen und Kriterien zur Leistungsbeurteilung und Leistungsrückmeldung am Adalbert-Stifter-Gymnasium (vgl. Allgemeinen Teil des ASG-Leistungskonzeptes) hat die Fachkonferenz auf der Grundlage von § 48 SchulG, §13 APO-GOST sowie der Kapitel 3 (Kernlehrplan NRW Musik, Sekundarstufe I, Gymnasium, S. 31 f. und Kernlehrplan NRW Musik, Sekundarstufe II, Gymnasium/Gesamtschule, S. 35 f.) unten aufgeführte fachspezifische Grundsätze zur Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung im Fach Musik beschlossen.

Die folgenden Ausführungen stellen im Wesentlichen nur die fachspezifischen Ausführungen des Leistungskonzeptes Musik dar und sind damit lediglich Ergänzungen zum allgemeinen Leistungskonzept des Adalbert-Stifter-Gymnasiums (vgl. Leistungskonzept ASG).

1. Sonstige Mitarbeit

Da im Fach Musik in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Die Leistungsbewertung bezieht sich insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen, welche Schülerinnen und Schüler sowohl durch mündliche, schriftliche als auch praktische Formen der Lernerfolgsüberprüfung zeigen können. Dabei sind in der Leistungsbewertung die Kompetenzbereiche Rezeption, Produktion und Reflexion angemessen zu berücksichtigen (vgl. Kernlehrplan Musik, Sekundarstufe I, Gymnasium, S. 31 f.). In der Sekundarstufe II sind Grundlage der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern die erbrachten Leistungen in den Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“; bei Schülerinnen und Schülern, die das Fach

schriftlich gewählt haben, kommen überdies die in den „Klausuren“ erbrachten schriftlichen Leitungen hinzu (vgl. Kernlehrplan Musik, Sekundarstufe II, Gymnasium/Gesamtschule, S. 36).

1.1 Sonstige Mitarbeit in der Sekundarstufe I

Neben den fachübergreifenden Kriterien der Leistungsbewertung am ASG kommen im Fach Musik weitere fachspezifische Grundsätze und Anforderungen in der Leistungsbeurteilung zum Tragen, die sich vor allem aus den handlungsbezogenen, rezeptiven und musikalisch-ästhetischen Kompetenzen ergeben. Diese sind vor allem:

a) Musikalische Produktion

Im Bereich musikalischer Produktion geht es vor allem um das Musizieren und musikbezogene Gestalten von Musik, die unmittelbare Erfahrung im Umgang mit Musik ermöglicht (vgl. Kernlehrplan Musik). Musikalische Gestaltungsfähigkeit wird ermöglicht durch musikalische Darbietungen und Aktionen wie: Singen, Spielen, Darstellen, Tanzen, Klangexperimente und Gestaltungsversuche, Spielsituationen, Rätselspiele. Gesichtspunkte der Beurteilung sollen dabei sein, in welchem Grad es den Schülerinnen und Schülern gelingt, sich eigenständig an Gestaltungsversuchen zu beteiligen, sich Gestaltungsergebnisse und Lösungen einzuprägen und erneut wiederzugeben, gewonnene Erkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in andere Zusammenhänge einzubringen.

b) Rezeption - Musikalische Hörfähigkeit

Lernkontrollen für die musikalische Hörfähigkeit werden ermöglicht durch Höraufgaben wie: Höraufträge, Hörpartituren, „Hör-Spiele“, Hörvergleiche. Gesichtspunkte der Beurteilung sind Sicherheit und Qualität in der Beschreibung musikalischer Wahrnehmungen und Strukturen, Genauigkeit in der Zuordnung von Hörbeispiel und Notenmaterial, Fähigkeit zur Erklärung und Begründung von musikalischen Sachverhalten. Ergebnisse eigenverantwortlichen Handelns: Beurteilt werden die Inhalte und Darstellungsformen eigenständiger Recherchen und Erkundungen, Präsentationen und

Gestaltungen (vgl. Kernlehrplan Musik) auf der Basis von Kriterien, die mit der Lerngruppe abgestimmt werden.

Schriftliche Übungen

Die Inhalte der schriftlichen Übungen beziehen sich auf die unmittelbar zuvor im Unterricht behandelten Themen. Nach Maßgabe der Lerninhalte und Lerngruppen können pro Halbjahr 1-2 schriftliche Übungen durchgeführt werden. Grundsätzlich sind alle Leistungen einer schriftlichen Übung klar mit Punkten zu versehen, die den Anforderungen der zugehörigen Aufgabenstellungen und Teilschritten entsprechen. Aufgrund dieser Punkteverteilung erfolgt für die Schülerinnen und Schüler ein transparentes und einheitliches Bewertungsschema.

1.2 Sonstige Mitarbeit in der Sekundarstufe II

Für den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ sind alle Leistungen zu bewerten, die ein Schüler / eine Schülerin im Zusammenhang mit dem Unterricht mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit erbringt. Er umfasst die Qualität und Kontinuität der Beiträge, die die Schülerinnen und Schüler in den Unterricht einbringen. Diese Beiträge umfassen unterschiedliche mündliche und schriftliche Formen in enger Bindung an die jeweilige Aufgabenstellung/Unterrichtsthematik und das Anspruchsniveau der jeweiligen Unterrichtseinheit. Neben den fachübergreifenden Kriterien der Leistungsbewertung am ASG im Bereich Sonstiger Mitarbeit kommen im Fach Musik weitere fachspezifische Grundsätze zum Tragen, die sich ebenso wie in der Sekundarstufe I aus den handlungsbezogenen und musikalisch-ästhetischen Kompetenzen ergeben. Zu nennen sind hier vor allem Leistungen, die sich vor allem aus dem Bereich der musikalischen Produktion / Gestaltungsfähigkeit und musikalischen Hörfähigkeit ergeben (vgl. Sekundarstufe I, s.o.). Die Bewertungskriterien lehnen sich dabei an die in der Sekundarstufe I aufgeführten Aussagen an, allerdings ist entsprechend dem Alter der Schüler*in ein höheres Komplexitäts- und Anforderungsniveau zu erwarten, etwa in Form schriftlicher ausgearbeiteter musikalischer Gestaltungsaufgaben und

deren Vorführung im Unterricht (auch Partner- oder Gruppenarbeit) oder Anfertigung von sach- und mediengerechten Hörprotokollen.

2. Schriftliche Arbeiten

2.1 Schriftliche Arbeiten in der Sekundarstufe I

Es werden in Nordrhein-Westfalen im Fach Musik keine schriftlichen Arbeiten in der Sekundarstufe I geschrieben.

2.2 Schriftliche Arbeiten in der Sekundarstufe II

Klausuren in der Sekundarstufe II dienen der schriftlichen Überprüfung der erreichten Kompetenzen in einem Kursabschnitt. Klausuren sollen darüber Aufschluss geben, inwieweit im laufenden Kursabschnitt gesetzte Ziele erreicht worden sind. Sie bereiten auf die komplexen Anforderungen in der Abiturprüfung vor (vgl. Kernlehrplan Musik, Sekundarstufe II, S. 36).

Anzahl und zeitlicher Umfang der Klausuren

Halbjahr,

Grundkurs Anzahl Dauer Hinweise

EF 1	1	90 Min.	
EF 2	1	90 Min.	
Q 1.1	2	135 Min.	
Q 1.2	2	135 Min.	<u>1. Klausur</u> kann durch eine Facharbeit ersetzt werden
Q 2.1	2	180 Min.	
Q 2.2	1	Die Dauer der Klausuren unter Abiturbedingungen entspricht den Vorgaben für die Abiturklausuren. (<u>Nur</u> für SchülerInnen mit Musik als 3. Abiturfach)	

Die Aufgabenstellungen der Klausuren

In Analogie zu den Vorgaben für das Zentralabitur in NRW finden für Klausuren im Fach Musik die folgenden Aufgabenarten gemäß Lehrplan Verwendung:

- a) Gestaltungsaufgabe mit schriftlicher Erläuterung
- b) Erörterung fachspezifischer Texte
- c) Analyse und Interpretation

Bewertung der Klausuren

Die Bewertung der Klausuren orientiert sich an den Bewertungsgrundsätzen des Lehrplans sowie des Zentralabiturs im Fach Musik in NRW. Die Korrekturen der Klausuren in der Oberstufe werden auch mit Hilfe der aus den zentralen Abschlussprüfungen bekannten Bewertungsrastern vorgenommen, um auf diese Weise möglichst einheitliche und für die Schülerinnen und Schüler transparente Bewertungskriterien sicherzustellen. Die komplexen Lernleistungen werden vor allem aufgrund von qualitativen Urteilen beurteilt. Quantifizieren lässt sich lediglich

- die Menge der gefundenen Lösungselemente und
- deren Grad an Richtigkeit

Die sprachliche Richtigkeit ist entsprechend den Vorgaben des Zentralabiturs zu berücksichtigen. (vgl. Kernlehrplan Musik, Sekundarstufe II, S. 36).

2.3 Die Facharbeit in der Sekundarstufe II

„Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit und selbstständig zu verfassen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Facharbeit sind so zu gestalten, dass sie ihrer Wertigkeit im Rahmen des Beurteilungsbereichs „Schriftliche Arbeiten/Klausuren“ gerecht wird. Grundsätze der Leistungsbewertung von Facharbeiten regelt die Schule.“ (Kernlehrplan Musik, Sekundarstufe II, S. 36 f.).

Die Facharbeit im Fach Musik enthält einen Literaturteil sowie einen Eigenanteil: Der zweite Teil der Facharbeit umfasst beispielsweise eine Neukomposition, eine Bear-

beitung, einen Werkvergleich, eine ausschnittsweise Werksanalyse, eine Umfrage, ein Interview oder ähnliches.

3. Die Gesamtnote

Die Gesamtnote in der Sekundarstufe I entspricht der Note der „Sonstigen Mitarbeit“. Wird das Fach Musik in der Sekundarstufe II schriftlich gewählt, werden die Sominote und die schriftliche Arbeit gleich gewichtet.

Stand: Dezember 2025

